



Gebührenverzeichnis

**Verordnung
über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen
(Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)
vom 16. Juni 2009**

Bundeseinheitliche Einführung 01.01.2010

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen	
1.1.1	– für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	9,2
1.1.2	– für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO (Ölheizungen) in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	12,9
1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 (Heizgaswege-, bzw. Abgaswegüberprüfungen Öl und Gas) und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 (festen Brennstoffe) und 2.1 bis 2.3 (flüssige Brennstoffe) in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	18,9
1.2	<p>Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt - unter Beachtung von § 3 Absatz 3 - für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden</p> <p>Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 (Feuerstättenschau) kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden.</p>	6,2 für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg und 8,2 für die übrigen Länder
1.3	bei Arbeiten nach Nummer 5 (sonstige Arbeiten, Zuschläge usw.) für zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt	1,6

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter	0,3
2.2	durch Innenbesteigung eines Schornsteins, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	
2.3.1	– bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	– bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	Rauchwagen	6,7
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute	0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter (Kehrung)	
2.4.1	– bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	– über 500 cm ² bis 2500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	– über 2500 cm ² Querschnitt	6,0
2.5	Abgasrohr (Kehrung)	
2.5.1	– für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	7,0
2.5.2	– je weiteren vollen und angefangenen Meter	1,0
2.5.3	– je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger	4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	
2.5.5.1	– je wärme gedämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	– je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)	4,9
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	1,3

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau	
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei - flüssigen Brennstoffen - gasförmigen Brennstoffen - unbenutzten Anlagen	0,3
3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.2.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit	8,3
3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.3.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5
3.3.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.4	Abgaswegüberprüfung für raumlufunabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.4.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit	12,2

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.5.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit	9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	0,8
3.7	Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 (CO-Messung)	10,0
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 (bei festen Brennstoffe) und 2.4 (Anlagen für flüssige Brennstoffe für die Kehrunen vorgeschrieben sind, z.B. Ölöfen)	
3.8.1	- Leitungen je vollen und angefangenen Meter	1,0
3.8.2	- Jede nicht leitungsgebundene notwendige Öffnung ins Freie	0,5
3.8.3	Schächte je vollen und angefangenen Meter	0,3
3.9	Feuerstättenschau	
3.9.1	Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung: Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0
3.9.2	Zuschlag je Feuerstätte zur Verbrennung flüssiger und fester Brennstoffe, die keiner Emissionsmessung nach Nummer 4 unterliegt Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.	3,1

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung	
4.1	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe in der Nutzungseinheit	
4.1.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 <i>(Abgaswegüberprüfungen bei flüssigen Brennstoffen)</i>	10,3
4.1.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für die erste Messstelle	19,1
4.1.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.2	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 <i>(Abgaswegüberprüfungen bei gasförmigen Brennstoffen)</i>	6,5
4.2.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.3	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 <i>(Steinkohle, Braunkohle, Torfbrikett, Grill-Holzkohle)</i> 1.BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	– für die erste Messstelle	62,3
4.3.2	– für jede weitere Messstelle	57,7
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 <i>(Holz, Pellets, Stroh)</i> 1.BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	– für die erste Messstelle	75,7
4.4.2	– für jede weitere Messstelle	70,0
4.5	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sach- aufwand
4.6	Wiederholungsmessung	Wie bei Nummer 1 und Nummer 4.1 bis 4.5

Nr.	Bezeichnung	Anzahl AW
5	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide	
5.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeit- und Sachaufwand
5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	0,8
5.3	Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute	0,8
5.4	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
5.4.1	- bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute,	0,8
5.4.2	- bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	0,8
5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0
5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
5.6.1	– von Montag - Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag *) in Höhe von 50 v.H. der Beträge	50 % *)
5.6.2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen *) in Höhe von 50 v.H. der Beträge	50 % *)
5.7	Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	5,0
5.8	Ausstellung eines Bescheides (Feuerstättenbescheid)	
5.8.1	- für bis zu 3 Feuerstätten	10,0
5.8.2	- für mehr als 3 Feuerstätten	10,0 zuzüglich 2,0 je weitere Feuerstätte, max. 30,0 je Bescheid

Anlage 4 (zu § 7) Begriffsbestimmungen

1. **„Abgasanlage“**: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. **„Abgasanlage für Überdruck“**: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. **„Abgaskanal“**: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. **„Abgasleitung“**: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. **„Abgasrohr“**: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. **„Abgasweg“**: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. **„Blockheizkraftwerk“**: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. **„Brennstoffzellenheizgerät“**: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
9. **„Brennwertfeuerstätte“**: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. **„Feuerstätte“**: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. **„Feuerungsanlage“** (abweichend von der bauordnungsrechtlichen Begriffsbestimmung): Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
12. **„Gebäude“**: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. **„Heizgasweg“**: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;

14. **„Luft-Abgas-System“**: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. **„notwendige Abluftanlage“**:
- a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
 - b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
16. **„notwendige Verbrennungsluftanlage“**: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. **„Nutzungseinheit“**: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);
18. **„ortsfester Verbrennungsmotor“**: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. **„Räucheranlage“**: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. **„Raumluftunabhängige Feuerstätte“**: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
21. **„Schornstein“**: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. **„Senkrechter Teil der Abgasanlage“**: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
23. **„Verbindungsstück“**: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. **„Wärmepumpe“**: Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Begründung zu Anlage 1

Anlage 1 bestimmt, in welchen Intervallen die dort genannten Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 von derkehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Die Tabelle gliedert sich in Anlagen für feste, für flüssige und für gasförmige Brennstoffe. In der ersten Spalte werden die Anlagen benannt, in der zweiten und dritten Spalte ist jeweils die Anzahl der Kehrungen (2. Spalte) und Überprüfungen (3. Spalte) festgesetzt.

Begründung zu Anlage 2

Das Formblatt dient nach § 4 SchfHwG dem Nachweis der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten, sofern diese nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt wurden.

Dem Formblatt müssen zudem nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SchfHwG alle für diekehrbuchführung relevanten Daten entnommen werden können. Demgemäß ist das Formblatt in der Weise ausgestaltet, dass die nach § 19 SchfHwG erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers bzw. des Betreibers und die zur Identifizierung der Anlage notwendigen Daten, einzutragen sind.

Weiterhin sind anzugeben das Datum der Ausführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten sowie eventuelle Mängel. Angaben über den ausführenden Schornsteinfegerbetrieb sind ebenfalls einzutragen. Die Form der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3, die dem Formblatt beizufügen ist, wird ebenfalls vorgegeben.

Begründung zu Anlage 3

Das Gebührenverzeichnis entspricht weitgehend der Muster-KÜO; im Gegensatz zur Muster-KÜO wurden allerdings Gebühren für Bauabnahmen nicht aufgenommen, da diese in den unterschiedlichen Bauordnungen der Länder festgesetzt sind.

Grundlage der Gebührenfestsetzung in der Muster-KÜO war eine bundeseinheitliche Arbeitszeitstudie, die von einer Projektgruppe der Länder begleitet wurde. Die Projektarbeit zog sich insgesamt über drei Jahre hin, die Muster-KÜO wurde abschließend 2006 vom Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ beschlossen. In der Tabelle wird jeweils die Tätigkeit beschrieben, der zugehörige Arbeitswert ist in der dritten Spalte aufgeführt. Die Summe der Arbeitswerte ist dann mit dem Entgelt nach § 6 zu multiplizieren.

Anwendungsfall der Ziffer 5.8 – Ausstellen eines Bescheides – ist der Feuerstättenbescheid. Bei dessen Ausstellung sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten: Der Bescheid ergeht für jede selbständig vom Eigentümer genutzte Nutzungseinheit; bei Wohnungseigentum ist der Bescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten; sofern sich bei Gemeinschaftseigentum die Anlage nur auf die Räume des Sondereigentümers erstreckt, ergeht ein Bescheid an den Wohnungseigentümer.

Begründung zu Anlage 4

Die Begriffsbestimmungen entsprechen, soweit nicht Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Schornsteinfegerrechts dies erfordern, den im Baurecht gebräuchlichen Begriffen.

Muster eines Feuerstättenbescheides

Bezirksschornsteinfegermeister(in)	Datum: 16.10.2009
Name Bezirksschornsteinfegermeister	
Adresse	
Telefonnummer	Kehrbezirksnummer:

Eigentümer(in):	Liegenschaft: Adresse
Name	
Adresse	
	Objektnummer:
	Nächste Feuerstättenschau: 2012

Sehr geehrte(r),

nach § 14 Abs. 2 i.V.m. §§ 1,17 und 52 Schornsteinfeger–Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 und der Saarländischen KÜO i.V.m. der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) sowie der 1.BImSchV ergeht folgender

Feuerstättenbescheid:

Die nachfolgend von mir festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten sind von Ihnen nach § 1 Abs. 1 SchfHWG auf oben bezeichneter Liegenschaft innerhalb der angegebenen Zeiträume durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHWG zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb durchführen zu lassen:

Nr.	Anlage (Art/ Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Durchzuführende Arbeiten nach:
1	Schornstein der Ölheizung im Keller	Januar				KÜO § 5 Abs. 1 Nr.1b
2	Verbindungsstück der Ölheizung im Keller	Januar				KÜO § 5 Abs. 1 Nr.1b
3	Ölheizung im Keller	Januar				1. BImSchV § 15 Abs. 1 Nr. 3
4	Schornstein der Gasheizung im Erdgeschoß	Januar				KÜO § 6 Abs. 1 Nr.1a
5	Gasheizung im Erdgeschoß	Januar				KÜO § 5 Abs. 1 Nr.1d u. § 7 Abs.1
6	Gasheizung im Erdgeschoß	Januar				1. BImSchV § 15 Abs. 1 Nr. 3

Monatsangaben bedeuten, dass die **Arbeiten in der Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats / Zeitraums durchführen zu lassen** sind. Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

Begründung:

- Als Ergebnis der Feuerstättenschau vom _____.
- Auf Grundlage der Daten des Kkehrbuchs

wird festgestellt, dass auf der oben bezeichneten Liegenschaft die vorstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden bzw. betriebsbereit sind. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kkehrung und Überprüfung von Anlagen (saarländische KÜO) bzw. nach § 5 Verordnung über die Kkehrung und Überprüfung von Anlagen (Kkehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) bzw. nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) zu kehren, zu überprüfen und/oder zu überwachen.

Nach § 1 SchfHwG sind Sie verpflichtet, die Ausführung der vorstehend angegebenen Arbeiten fristgerecht, das bedeutet innerhalb der angegebenen Zeiträume, durch einen nach § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen.

Gemäß § 2 Abs. 2 SchfHwG dürfen bis zum 31.12.2012 die Arbeiten nur vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 SchfG von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden.

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von mir oder meinem Mitarbeitern durchgeführt wurden, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein Formblatt nach § 5 der KÜO vom 16.06.2009 entsprechend dem Muster der Anlage 2 innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraums nachzuweisen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt und gegebenenfalls die Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung bzw. der Messung an einer Feuerstätte für gasförmige und/oder flüssige Brennstoffe (Anlage 2 zu § 5 KÜO) vollständig ausgefüllt zugegangen sind. Für die rechtzeitige Übermittlung des Formblatts bzw. der Bescheinigungen sind Sie als Eigentümer/in verantwortlich.

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Der Eigentümerwechsel hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Bescheides. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.

Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an Kkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer Kkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksschornsteinfegermeister NAME und Adresse einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht (*Ausfüllen*) z.B. beim Kreisrechtsausschuss des Saarpfalzkreises eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Bezirksschornsteinfegermeister

Hinweise:

1. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Eine gesonderte Kostenrechnung geht Ihnen in Kürze zu.
2. **Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 14 Abs. 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung.** Dies bedeutet, dass Sie die Anordnungen des Bescheides auch dann fristgerecht erfüllen müssen, wenn Sie Rechtsbehelfe geltend machen.
3. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht des Saarlandes beantragt werden.

Der Schornsteinfeger-
Ihr Sicherheits-, Umwelt-
und Energie- Experte



© gh 2009

der Experte

Zertifiziertes QM/UM System
nach ISO 9001:2000/DIN EN ISO 14001:2005

LGA / **InterCert**

Ein Unternehmen des TÜVRheinland®